

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 250.

Sonnabend den 7. September.

1850.

Landtagsverhandlungen.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 5. September.

Es war vorauszusehen, daß der mit einem „besondern Genie“ begabte Inhaber von 200 Entdeckungen, die er auf dem Gebiete der Naturkunde gemacht und für welche er schon seit längerer Zeit die Regierung zu interessiren vergeblich bemüht gewesen, den über seine letzte Beschwerde an die Kammer neulich gefassten Beschluß nicht mit Stillschweigen übergehen werde. Die heutige Registrande legte davon Zeugniß ab. Sie enthielt ein neues Schreiben des unermüdblichen Bittstellers und Beschwerdeführers, den unsere Leser schon aus den Zeiten des vorigen Landtags kennen. Er hat es sehr übel vermerkt, daß man seine Eingabe zu den Acten gelegt und nennt dies einen „verhängnißvollen Beschluß.“ Man kann sich bei der consequenten Wiederkehr des armen, oft getäuschten Leidert, dessen Name schon seinen Seelenzustand andeutet, eines innigen Bedauerns nicht erwehren und möchte fast wünschen, daß man irgend ein Auskunftsmittel zu seiner Beruhigung anwendete. Nach dem Vortrage aus der Registrande, unter deren Nummern wir noch ein königl. Decret erwähnen, mittelst welchem ein die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffender Gesetzentwurf an die Kammer gelangte, wendete sich die Versammlung zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Secretair Scheibner erstattete im Namen der ersten Deputation, welche außer ihm noch die Herren v. Erieger, Lehmann, Dehme, Dr. Kunzsch, Heyn und Dr. v. Mayer zu ihren Mitgliedern zählt, Bericht über die Allerhöchste Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. Novbr. 1848 betreffend. Die unterm 3. Juni dieses Jahres erlassene Verordnung soll, wie in ihrem Eingange bemerkt ist, zur Ergänzung des genannten Gesetzes dienen und den Zweck haben, „den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen.“ Es sei, sagt der Bericht, Pflicht der Ständeversammlung, sich mit den bei der Lage der Sache von selbst hervortretenden Fragen zu beschäftigen: War die Regierung zum Erlaß jener Verordnung ermächtigt? War diese Verordnung durch das Staatswohl dringend geboten? Und ist derselben die nachträgliche ständische Genehmigung zu ertheilen? Bekanntlich hat die erste Kammer über alle diese Fragen auf den Bericht ihrer Deputation schon berathen und bejahenden Beschluß gefaßt. Die diesseitige Deputation ist nun auf den Sachverhalt ebenfalls näher eingegangen. Was zunächst das Recht der Regierung betrifft, die fragliche Verordnung zu erlassen, so kann dasselbe nach dem Gutachten der Deputation nicht für sich allein in Frage gezogen, sondern es muß gleichzeitig erwogen werden, ob auch eine Verpflichtung der Staatsregierung zum Erlaß jener Verordnung vorhanden war, oder mit andern Worten, die Beantwortung der Frage: War die Verordnung durch das Staatswohl dringend geboten? stellt von selbst die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Regierung zu jener Maßregel fest. Denn die constitutionelle Verantwortlichkeit der Rathgeber der Krone, unter welcher auch die vorliegende Verordnung erlassen worden, könne ihrem Wesen und ihrer praktischen Bedeutung nach nicht bloß Befugnisse verleihen, sondern lege vornehmlich Verpflichtungen auf; je stärker und dringender diese hervortreten, desto umfassender und größer müssen jene sein. Die Frage aber, ob das Staatswohl den Erlaß jener Verordnung dringend geboten habe, müsse die Deputation, theils nach dem, was sie selbst in Erfahrung gebracht, theils nach dem, was die Regierung zur Motivirung der Maßregel angeführt habe, theils endlich bei

den Lücken und Mängeln des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 bejahen. Zur nähern Begründung weist der Bericht auf die Vorgänge in den Jahren 1848 und 1849 in Deutschland und insbesondere in Sachsen hin. Nachdem, fährt er fort, im Jahre 1848 das Ansehen der Regierungen und öffentlichen Autoritäten überhaupt planmäßig untergraben und wankend gemacht worden, nachdem man Revolution und Aufruhr gepredigt, die Massen hierzu geneigt gemacht, die Partei der öffentlichen Ordnung terrorisirt und zum Theil durch Androhung von Gewalt eingeschüchtert, sei man zu blutigen Aufständen verschritten, deren Bewältigung hier und da nur durch Aufbietung großer Heermassen habe ermöglicht werden können. Zu einem großen Theile seien diese unglückseligen Ereignisse den Einwirkungen und Einflüssen der gemißbrauchten und zügellosen Presse zuzuschreiben. Was diese in Sachsen vor, bei und nach dem Dresdner Aufstand in Verbreitung revolutionärer Ideen, in Schmähung und Verhöhnung der gesetzmäßigen Autoritäten, in Einschüchterung Gutgesinnter und Veröffentlichung von Unwahrheiten zum Theil mit geflissentlicher Vermischung von Wahrheit und Lüge geleistet habe, das sei in Aller Gedächtniß, und die Motiven der Regierungsvorlage geben davon ein treues Bild. Es sei daher an der Zeit gewesen, diesem Treiben ein Ende zu machen und dem staatsgefährlichen Mißbrauche der Presse durch wirksame Mittel, und zwar durch schnell wirksame, entgegen zu treten, und die Verpflichtung dazu sei um so dringender gewesen, da das Pressegesetz das den Polizeibehörden nach der Gesetzgebung des Jahres 1835 zugestandene Befugniß zu Erforschung von Spuren begangener Verbrechen und Beschlagnahme aufgefundenen, zum Nachweise der letztern dienender Gegenstände zweifelhaft gemacht, dasselbe dem Untersuchungsrichter übertragen, auch im Dunkeln gelassen habe, unter welchen Voraussetzungen die Confiscation und Vernichtung des verbrecherischen Pressezeugnisses stattfinden könne. Die Deputation, heißt es weiter im Bericht, sei weit entfernt, einer Beeinträchtigung der Pressefreiheit an sich irgendwie das Wort zu reden; aber wünschen müsse sie, daß dem staatsgefährlichen Mißbrauche der Presse ein Ziel gesetzt werde. Daß dies, ohne den Grundsatz des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 — die Aufhebung der Präventivmaßregeln — zu verletzen, geschehen müsse durch schnell wirksame Mittel, namentlich aber durch unverweilte polizeiliche Beschlagnahme von Zeitschriften und andern Pressezeugnissen, welche Uebertretungen der Strafgesetze enthalten, zu Einleitung des §. 1 der Verordnung angedeuteten Verfahrens, dies könne nach der Natur des Gegenstandes, um den es sich hier handle, und der die schleunigsten Verfügungen erheische, nicht zweifelhaft sein. Von ähnlichen Ansichten sei man auch ziemlich in allen größern und kleinern deutschen Staaten neuerdings bei Regelung der Presseangelegenheiten unter gleichen Voraussetzungen ausgegangen. Die erste Kammer habe die nachträgliche Genehmigung der Verordnung ausgesprochen, und die Deputation trage kein Bedenken, der zweiten Kammer anzurathen, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Die erste Kammer hat sich hiernächst noch mit der weitern Frage beschäftigt, ob man sich auch für das fernere Fortbestehen der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen erklären solle? Hier macht die Deputation der zweiten Kammer darauf aufmerksam, daß die Regierung selbst erklärt habe, wie sie weit entfernt sei, anzunehmen, daß die Verordnung eine genügende Regelung der Angelegenheiten der Presse enthalte, wie bei Erlassung derselben es lediglich darum sich gehandelt habe, einige der für den Augenblick dringlichsten Anordnungen zu treffen, und wie sie endlich die Absicht